

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

### **betreffend Einführung des elektronischen Amtsblattes**

2019/117

vom 18. November 2020

#### **1. Ausgangslage**

In seinem Postulat vom Januar 2019 stellt der damalige Landrat Mathias Häuptli fest, dass sowohl das Schweizerische Handelsamtsblatt als auch die Amtsblätter der Kantone Basel-Stadt und Zürich nur noch elektronisch erscheinen – und auch die gesetzlichen Grundlagen bestehen, damit die Publikation im Internet Rechtsgültigkeit erlangt. «Das Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft erscheint demgegenüber nach wie vor als gedruckte Ausgabe in einer Auflage von gerade einmal 3500 Exemplaren», moniert der Postulant. Im Internet andererseits sei nur ein Teil der Publikationen verfügbar – ohne damit Rechtswirkung zu erlangen. Die Printpublikation sei aus diesen Gründen kaum mehr zielführend – ein digitales Amtsblatt hingegen verspreche ein «benutzerfreundliches und barrierefreies Medium mit grösserer Reichweite» zu werden. Der Postulant ersucht den Regierungsrat darum, die «Umstellung des Amtsblattes auf eine elektronische Publikation zu prüfen». Er verweist dabei namentlich auf das Amtsblattportal des Seco.

«Die Einführung eines digitalen Amtsblatts ist zeitgemäss und bringt viele Vorteile für den Kanton und die Leser/innen mit sich», bilanziert der Regierungsrat in seiner Antwort. In diesem Kontext greift er verschiedene Aspekte auf, die zur Einführung eines Online-Amtsblatts mit Rechtswirkung beachtet werden müssen, bevor dann erläutert wird, welche weiteren Schritte geplant sind.

«Für eine Publikation sämtlicher Rubriken des Amtsblatts im Internet reicht eine Regelung auf Verordnungsstufe nicht aus», heisst es zum gesetzlichen Anpassungsbedarf. Neben anderen Erlassen bilden heute namentlich die Verordnung über das Amtsblatt<sup>1</sup> und die Verordnung über das Internet-Amtsblatt<sup>2</sup> die Rechtsgrundlage. Ein formelles Gesetz sei u.a. zwingend, weil in einem digitalen Amtsblatt auch Personendaten publiziert würden. In Abwägung der verschiedenen diskutierten Modelle – eigenes Publikationsgesetz, Ergänzung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz<sup>3</sup> bzw. des Landratsgesetzes<sup>4</sup> – wird die letztgenannte Möglichkeit bevorzugt: «Ein Anknüpfungspunkt ergibt sich in Kapitel 6/Publikation mit § 59, der die publikationspflichtigen Landratsbeschlüsse auflistet. Die Publikationsgesetze anderer Kantone erfassen sowohl Amtsblatt als auch Gesetzessammlungen. Somit wäre ein inhaltlicher Zusammenhang gegeben.» Die Verordnungen «wären entsprechend anzupassen, wobei *eine* Verordnung ausreicht».

In der Gegenüberstellung der beiden heute meist genutzten Systeme wird dem Seco-Modell der Vorzug gegeben gegenüber der Diam-Plattform der Firma Somedia, die in den Kantonen GR, SG und AG verwendet wird. «Aus Bürger- und Verwaltungssicht wäre mit der Seco-Lösung ein gemeinsames Portal mit dem Kanton Basel-Stadt und weiteren Kantonen zu bevorzugen», heisst es. Bei dieser Lösung übernimmt der Kanton – bei insgesamt geringeren Einflussmöglichkeiten auf die Weiterentwicklung des Tools – nur die Publikation der Meldungen, während andere Aufgaben wie der Support etc. durch den Bund sichergestellt werden.

---

<sup>1</sup> SGS 106.11

<sup>2</sup> SGS 106.12

<sup>3</sup> SGS 162

<sup>4</sup> SGS 131

Diskutiert werden in der Beantwortung des Postulats auch arbeitstechnische Aspekte (dezentrale Erfassung der Beiträge, Publikationszyklus) oder technische Möglichkeiten zur Verhinderung einer «unkontrollierten Vervielfältigung der befristet publizierten Meldungen».

Ein wichtiger Aspekt, der ausführlich beleuchtet wird, betrifft die Kostenfrage – hierzu heisst es: «Die deutlich geringeren Ausgaben für ein digitales Amtsblatt gibt den Kantonen die Möglichkeit, das Amtsblatt zukünftig kostenlos zur Verfügung zu stellen». Beim Seco-Modell sei dies sogar «zwingend», da «die alleinige Verrechnung von Leistungen eines Kantons nicht umsetzbar erscheint». Der Netto-Erlös reduziert sich aber von CHF 140 000 auf ca. CHF 80 000 (keine Abo-Einnahmen, keine Inserate).

«Die Landeskanzlei», so heisst es abschliessend, «wird mit dem Seco in die Vertragsverhandlungen einsteigen» und dann ein Umsetzungsprojekt lancieren (technische Realisierung, organisatorische Fragen). Gleichzeitig soll ein Projekt zur Anpassung der Rechtsetzung initialisiert werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2020 behandelt. Landschreiberin Elisabeth Heer Dietrich und der 2. Landschreiber Nic Kaufmann haben die Vorlage vorgestellt. Anwesend war auch Regierungsrätin Kathrin Schweizer.

### **2.2. Eintreten**

Die Kommission ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Kommission hat sich in ihrer Diskussion primär der formalen Frage gewidmet, welche Bedeutung die beantragte Abschreibung des Postulats angesichts eines erst angelaufenen Projekts hat. In diesem Kontext wurde betont, dass man mit einer Abschreibung nur «quittiere», dass das Anliegen geprüft und dazu berichtet wurde. Für eine materielle Kenntnisnahme und Würdigung des Vorhabens, so wurde gesagt, müsste es einen zweiten Antrag geben. Zugleich sei es wenig sinnvoll, wenn die Kommission das Postulat allenfalls einstimmig abschreibe – und der Landrat damit keine formelle Kenntnis zum weiteren Vorgehen der Landeskanzlei nehmen könne. Schliesslich sei es auch fraglich, ob eine Abschreibung im jetzigen Zeitpunkt richtig sei – oder ob dies nicht besser im Rahmen der nötigen Gesetzesrevision stattfinden soll.

Die Vertreterin und der Vertreter der Landeskanzlei argumentierten, dass die beantragte Abschreibung sich explizit auf die Ausführungen in der Vorlage berufe (was eine Kenntnisnahme faktisch impliziert). Ausserdem habe man die Fristen zur Behandlung von Postulaten einhalten wollen – und den Auftrag mit dem Bericht formell auch erfüllt. Sie stellten sich aber einer späteren Abschreibung bzw. einem Kommissionsbeschluss, das Postulat stehen zu lassen, nicht entgegen.

In materieller Hinsicht wurden einige Aspekte angesprochen, welche ein elektronisches Amtsblatt mit sich bringen wird. Gefragt wurde etwa nach den Vorkehrungen betreffend Barrierefreiheit (AA-Niveau gemäss Web Content Accessibility Guidelines Version 2.1 als Vorgabe) und dem Zugang zu den Informationen für Menschen ohne Anschluss an die digitale Welt (Umsetzung eines Print-on-demand-Abos). Gefragt wurde weiter, welchen Einfluss die künftigen Arbeitsprozesse im Vergleich auf die Kosten des Amtsblatts haben werden. Diese Frage kann heute noch nicht abschliessend beantwortet werden, hiess es. Die Landeskanzlei, welche das Amtsblatt heute mit einer 30%-Stelle bewirtschaftet, wird gewisse Arbeiten im Zusammenhang mit der Publikation von Meldungen an die Direktionen abgeben können; sie wird aber weiterhin für die Gesamtkoordination und Qualitätssicherung sorgen müssen. Man könne darum heute davon ausgehen, dass sich beim

Aufwand keine grösseren Veränderungen ergeben werden – sicher ist jedoch, dass der Auftrag an die Druckerei entfallen wird.

Die Kommission beschloss als Ergebnis der Diskussion, dem Landrat zu beantragen, das Postulat stehen zu lassen; was bedeutet, dass es im Rahmen der Gesetzesanpassung erneut zur Abschreibung vorgelegt werden soll. Dieser Antrag – so wurde betont – erfolge aus formellen Gründen und sei nicht als Kritik am Bericht des Regierungsrats zu werten.

### **3. Antrag an den Landrat**

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen, das Postulat 2019/117 stehen zu lassen.

18.11.2020 / gs

### **Justiz- und Sicherheitskommission**

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

### **Beilagen**

keine